

An das
 Amt der Steiermärkischen Landesregierung
 A15 – Wohnbauförderung
 Dietrichsteinplatz 15
 8011 Graz

Raum für Eingangsstempel der A15

* Zutreffendes bitte ankreuzen!

Ansuchen um Förderung nach dem Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetz 1993 **UMFASSENDE SANIERUNG**

[Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter]

1. FÖRDERUNGSWERBER

Familiennamen und Vorname		geboren am
		geboren am
Name der juristischen Person bzw. Name des Vereins		Firmenbuch-Nummer
		Vereinsregister-Nummer
Adresse (Straße, Haus-Nr.)		
Postleitzahl	Ort	
Tagsüber telefonisch erreichbar	E-Mail	

2. BEVOLLMÄCHTIGTER (HAUSVERWALTUNG)

(nur auszufüllen, wenn die Förderungsabwicklung über einen Bevollmächtigten [eine Hausverwaltung] erfolgt)

Name		
Straße, Haus-Nr.		Telefon
Postleitzahl	Ort	Telefax
E-Mail		

3. PLANER BZW. BAULEITER DES SANIERUNGSOBJEKTES

Name und Adresse (eventuell Stampiglie)

Telefon	Telefax	E-Mail
---------	---------	--------

4. RECHTSVERHÄLTNIS ZUM SANIERUNGSOBJEKT

- Liegenschaftseigentümer* EZ _____
- Miteigentümer* Grundbuch _____
- Bauberechtigter* (Mit-) Eigentumsanteil _____

5. ANGABEN ZUM SANIERUNGSOBJEKT

Straße, Haus-Nr.

Postleitzahl	Ort	
Politischer Bezirk	Gemeinde	
Datum der seinerzeitigen Baubewilligung (Wann wurde das Sanierungsobjekt erbaut?)		
Steht das zu fördernde Sanierungsobjekt unter Denkmalschutz?	<input type="checkbox"/> ja*	<input type="checkbox"/> nein*
Befindet sich das zu fördernde Objekt in einer Schutzzone gemäß Grazer Altstadterhaltungsgesetz 2008 bzw. Steiermärkischen Ortsbildgesetz 1977?	<input type="checkbox"/> ja*	<input type="checkbox"/> nein*

Anzahl der bereits bestehenden Wohnungen, die gefördert werden sollen: _____	+	Anzahl der mit Fördermitteln neu zu schaffenden Wohnungen: _____	=	Gesamtanzahl der Wohnungen, die gefördert werden sollen: _____
--	---	--	---	--

6. VORHANDENE MITTEL

Mietzinsreserve gemäß § 20 Mietrechtsgesetz (Betrag gemäß § 14 Abs. 1 Z. 5 Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz, Rücklage gemäß § 31 Wohnungseigentumsgesetz 2002) **für Erhaltungsarbeiten**

€ _____ (schriftlicher Nachweis der Einnahmen und Ausgaben der letzten 10 Jahre liegt bei).

7. WEITERE FÖRDERUNGEN

Wird (Wurde) für das zu fördernde Objekt um eine weitere Förderung angesucht bzw. wird (wurde) eine Förderung gewährt (z. B. Bund, Bundesdenkmalamt, Gemeinde, Land Steiermark [Bedarfszuweisung, Wohnbauförderung, Kulturabteilung], Diözese, usw.)? <input type="checkbox"/> ja* <input type="checkbox"/> nein*	Förderungsstatus: <input type="checkbox"/> beantragt* <input type="checkbox"/> bewilligt*
	Förderungsstelle: _____
	Förderungsbetrag: € _____
	Förderungsart (Darlehen, Zuschuss): _____

8. ZUSTIMMUNGSERKLÄRUNG DES FÖRDERUNGSWERBERS

Ich nehme zur Kenntnis (Wir nehmen zur Kenntnis), dass ich (wir) gemäß § 24 Abs. 4 des Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetzes 1993 verpflichtet bin (sind), bei der Förderung der Errichtung oder Umgestaltung von Zentralheizungsanlagen in Wohnhäusern mit mehr als zwei Wohnungen die geförderte Anlage so auszustatten, dass besondere Vorrichtungen (Geräte) vorhanden sind, durch die der Verbrauch oder der Anteil am Gesamtverbrauch jedes einzelnen Benützers festgestellt werden kann.

Ich erkläre (Wir erklären) bzw. nehme(n) weiters zur Kenntnis,

- dass die Bestimmungen des Steiermärkischen Baugesetzes und die einschlägigen Bestimmungen der Önormen (B 8110, B 8115 usw.) eingehalten werden
- dass die Planung und Ausschreibung entsprechend den Bestimmungen der zutreffenden Vergabegesetze und des § 4 (Wärme- und Schallschutz) der Durchführungsverordnung zum Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetz 1993, LGBl. Nr. 26/1993, in der jeweils geltenden Fassung, vorgenommen wurden
- dass das Bauvorhaben mit den Auflagen auf Grund der Begutachtung am Wohnbautisch ausgeführt wird und jede Planänderung der Zustimmung der Abteilung Wohnbauförderung bedarf
- dass auf die Vergabekontrolle durch den Landesrechnungshof in den Ausschreibungen entsprechend hinzuweisen ist
- dass nach Durchführung der Sanierungsmaßnahmen die Wohnung(en) ständig bewohnt wird (werden) – Hauptwohnsitz
- dass unvollständig eingereichte Ansuchen eine wesentliche Verzögerung der Aktenbearbeitung zur Folge haben.

Ich verpflichte mich (Wir verpflichten uns):

1. dem Förderungsgeber (Land Steiermark) die Durchführung der Sanierungsmaßnahmen durch Vorlage von geeigneten Nachweisen zu belegen und diese Nachweise für die Dauer von 7 Kalenderjahren ab dem Zeitpunkt der Durchführung der geförderten Maßnahme gesichert aufzubewahren;
2. den Organen des Förderungsgebers, des Steiermärkischen Landesrechnungshofes oder vom Land Steiermark Beauftragten oder Ermächtigten zum Zwecke der Überprüfung der Einhaltung der Vertragsbestimmungen alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Einsicht in die erforderlichen Unterlagen (insbesondere Originalrechnungen) sowie Zutritt zum geförderten Objekt zu gestatten;
3. unwiderruflich das Einverständnis zur Überprüfung aller mir (uns) zuzurechnenden Baukonten des geförderten Objektes durch Organe des Landes zu geben, jedoch nur betreffend Geldbewegungen während der Dauer der Laufzeit der Förderung;
4. eventuellen Rechtsnachfolgern alle Verpflichtungen aus der Förderungszusicherung rechtswirksam zu überbinden und dem Förderungsgeber alle Änderungen anzuzeigen. Ein schriftliches Ansuchen um Förderungsübertragung ist unverzüglich dem Förderungsgeber zu übermitteln. Eine Übertragung der Förderung ist nur durch schriftliche Zustimmung des Landes möglich;
5. alle Kosten und Auslagen zu tragen oder zu ersetzen, die aus der Sicherstellung von Ansprüchen des Landes Steiermark im Zusammenhang mit der Förderungszusicherung entstehen sowie solche Kosten und Auslagen zu tragen oder zu ersetzen, die mit der gerichtlichen Durchsetzung etwaiger Ansprüche des Landes gegen Dritte bzw. gegen das Land durch Dritte verbunden sind, die im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Rechtsverhältnis stehen, sofern der diesbezügliche Rechtsstreit durch Handlungen oder Unterlassungen seitens des Förderungswerbers verursacht wurde;
6. dem Förderungsgeber während der Dauer der Laufzeit der Förderung bei der Gründung von Tochterunternehmen, Gesellschaftsum- oder -neugründungen, Änderungen in der Gesellschafterstruktur, Änderungen in der Geschäftsführung sowie bei Änderungen des Gesellschaftsvertrages/der Statuten beim Förderungswerber im Vorhinein schriftlich über Art und Umfang der Änderung zu informieren, wobei diese Verpflichtung dann als erfüllt anzusehen ist, wenn spätestens zum Zeitpunkt einer Antragstellung beim jeweils in Frage kommenden öffentlichen Buch/Register die dort namhaft zu machenden Daten auch der Förderungsstelle schriftlich mitgeteilt werden.

Dem Förderungsgeber steht auch das Recht zu, bereits ausbezahlte und dem Land Steiermark nicht rückerstattete Beträge zurückzufordern bzw. zur Auszahlung anstehende Beträge zurückzubehalten, wenn

- a) die Gewährung dieser Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch unwahre Angaben oder Verschweigen maßgeblicher Tatsachen herbeigeführt wurde, bzw. sonst seitens des Förderungswerbers gegenüber dem Förderungsgeber vorsätzlich oder fahrlässig unwahre Angaben gemacht wurden;
- b) die Bedingungen der Förderungszusicherung nicht eingehalten werden.

Für den Fall, dass über das Vermögen des Förderungsenehmers ein Konkurs- oder Ausgleichsverfahren eröffnet wird oder ein Konkurs- oder Ausgleichsantrag mangels eines zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens abgewiesen wird oder die Zwangsverwaltung über das Vermögen des Förderungsenehmers angeordnet wird, wird vereinbart,

- dass diesfalls vor der Realisierung des Förderungsgegenstandes keine Förderungsmittel mehr ausbezahlt werden können und
- dass bereits ausbezahlte Förderungsmittel zur Rückzahlung fällig werden, wenn vom Förderungsenehmer nicht nachgewiesen wird, dass die Realisierung des Förderungsgegenstandes trotz der vorstehend genannten Gründe gesichert ist.

Erfüllungsort ist Graz, sämtliche Vertragsparteien vereinbaren, dass auf das gegenständliche Rechtsgeschäft österreichisches Recht anzuwenden ist und bestimmen für alle aus der Förderungszusicherung etwa entstehenden Rechtsstreitigkeiten gemäß § 104 Jurisdiktionsnorm einvernehmlich den ausschließlichen Gerichtsstand des jeweils sachlich zuständigen Gerichtes mit Sitz in Graz. Änderungen und Ergänzungen der Förderungszusicherung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit ausnahmslos der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen der Förderungszusicherung unwirksam sein oder werden, wird hiedurch der übrige Inhalt nicht berührt.

Datenschutzrechtliche Bestimmung

Ich (Wir) nehme(n) zur Kenntnis, dass

1. der Förderungsgeber (Land Steiermark) gemäß § 8 Abs. 3 Z 4 und 5 Datenschutzgesetz 2000 – DSG 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, ermächtigt ist, alle im Förderungsantrag enthaltenen sowie die bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung sowie bei allfälligen Rückforderungen anfallenden, die Förderungswerber und -nehmer betreffenden personenbezogenen Daten für Zwecke der Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und für allfällige Rückforderungen automationsunterstützt zu verarbeiten;
2. der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle weiters gesetzlich ermächtigt ist, Daten gemäß Punkt 1. im notwendigen Ausmaß
 - a) zur Erfüllung von Berichtspflichten, für Kontrollzwecke oder zur statistischen Auswertung
 - an den Steiermärkischen Landesrechnungshof und vom Land beauftragten Dritten, die zur vollen Verschwiegenheit über die Daten verpflichtet sind,
 - allenfalls an den Bundesrechnungshof und das zuständige Bundesministerium,
 - allenfalls an Organe der EU nach den EU-rechtlichen Bestimmungen,
 - allenfalls an andere Stellen, mit denen Kooperationen bestehen oder die gesetzlichen Anspruch auf Informationen haben bzw.
 - b) für Rückforderungen gemäß § 8 Abs. 3 Z 5 DSG 2000 an das Gericht zu übermitteln;
3. der Name des Förderungsnehmers oder seine Bezeichnung unter Angabe der Rechtsform, der Förderungsgegenstand sowie die Art und die Höhe der Förderungsmittel in Berichte über die Förderungsvergabe aufgenommen und so veröffentlicht werden können.

Ort

Datum

Unterschrift Förderungswerber

firmenmäßige Fertigung Planer / Bauleiter

Folgende Unterlagen () sind dem Ansuchen angeschlossen

- Amtlicher Grundbuchauszug neuesten Standes
- Kopie des Gesellschaftsvertrages (sofern der Förderungswerber eine Kapital- oder eine Personengesellschaft ist)
- Nachweis über vorhandene Mittel für Erhaltungsarbeiten (Mietzinsreserve)
- WS - Datenblatt
- Detaillierte nachvollziehbare Nettoflächenberechnung einschließlich Wohnungszusammenstellung
- Baurechtliche Nachweise laut Steiermärkischem Baugesetz
 - bei **bewilligungspflichtigen Bauvorhaben**
baubehördliche Genehmigung (Baubewilligungsbescheid mit Rechtskraftbestätigung und baubehördlich genehmigten Plänen); allenfalls auch der Bescheid (eine Stellungnahme) des Bundesdenkmalamtes
 - bei **anzeigepflichtigen Bauvorhaben**
Baufreistellung oder Bestätigung der Baubehörde (Gemeinde), dass innerhalb von acht Wochen nach der Anzeige keine Untersagung und das Bauvorhaben als genehmigt anzusehen ist und Planunterlagen; allenfalls auch der Bescheid (eine Stellungnahme) des Bundesdenkmalamtes
 - bei **bewilligungsfreien Bauvorhaben**
Kopie der schriftlichen Mitteilung an die Baubehörde (Gemeinde) und Planunterlagen; allenfalls auch der Bescheid (eine Stellungnahme) des Bundesdenkmalamtes
- Gutachten des Energiebeauftragten des Landes Steiermark [WBF-3]
- Positive gutachtliche Stellungnahme der Energieberatungsstelle des Landes Steiermark bei Betrieb der Heizungsanlage mittels „Contracting“
- Architektenvertrag
- Verträge der Sonderfachleute (Heizungs-, Sanitär- und Elektroprojekt)
- Nachweis über Anschlusskosten
- Aufgliederung der Gesamtbaukosten (einschließlich der Planungs- und Anschlusskosten) [WS-5]
- Nachweis der Energiekennzahl vor und nach Durchführung der Sanierung
- Energieausweis vor und nach Durchführung der Sanierungsarbeiten
- Vom befugten Bauphysiker geprüfte Bauphysik
- Vergabenachweis
- Bestätigung über die Einhaltung der Auflagen des Wohnbautisches
-